

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.34 vom 22. November 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2022.34](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2022.34)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.34 du 22 novembre 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.34 del 22 novembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Das Wiedererwägungsgesuch ist ein Rechtsbehelf, durch den bei einer Behörde beantragt wird, auf ihre Entscheidung zurückzukommen und ihn abzuändern oder aufzuheben, wobei diese Möglichkeit nur für prozessleitende Beschlüsse und Verfügungen (inkl. Zwangsmassnahmen) besteht (vgl. zum Ganzen BStGer SN.2020.23 vom 22. September 2020 E. 1; Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Diss. 2011, N. 466 f.; Stohler, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 80 StPO N 6 f.). Mit Entscheidung des Appellationsgerichts BES.2022.34 vom 11. Mai 2023 wurde in Abweisung der Beschwerde des Gesuchstellers der Befehl für erkennungsdienstliche Erfassung der Staatsanwaltschaft vom 19. Februar 2022 für rechtmässig befunden. Der Gesuchsteller hat um Wiedererwägung dieser Entscheidung beim Beschwerdegericht ersucht. Die entsprechende Zuständigkeit zur Beurteilung des Wiedererwägungsgesuchs wird nicht bestritten und erweist sich vorliegend auch aus prozessökonomischer Sicht als zweckmässig.

### **E. 1.2**

1.2.1 Allgemein besteht ein Anspruch auf Behandlung eines Wiedererwägungsgesuchs nur, wenn die Pflicht zur Behandlung gesetzlich vorgesehen ist oder sich aus konstanter Praxis ergibt. Dem Einzelnen steht überdies gestützt auf Art. 29 Bundesverfassung (BV, SR 101) ein Anspruch auf Wiedererwägung zu, wenn die Umstände sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben, oder wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft macht, die ihm im früheren Stadium nicht bekannt gewesen sind oder die schon damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich gewesen war oder hierzu keine Veranlassung bestanden hat. Liegt kein solcher Wiedererwägungsgrund vor, ist auf das Wiedererwägungsgesuch nicht einzutreten (vgl. zum Ganzen BStGer SN.2020.23 vom 22. September 2020 E. 4.1, mit Hinweisen).

1.2.2 Das Appellationsgericht hat bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der erkennungsdienstlichen Erfassung erwogen, dass der Gesuchsteller «einschlägig vorbestraft» und mit Strafbefehl vom 15. Dezember 2014 wegen Hausfriedensbruch und Hinderung einer Amtshandlung und mit Strafbefehl vom 20. Juni 2019 wegen Landfriedensbruch verurteilt worden sei. Wie der Gesuchsteller zu Recht vorbringt, ist er demgegenüber betreffend den Hausfriedensbruch (AGE DGS.2019.15 vom 13. Mai 2019) sowie betreffend den Landfriedensbruch (OGer BE SK 22 259 vom

### **E. 3**

3.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 19. Februar 2022 betreffend Befehl für erkennungsdienstliche Erfassung auch unter

Beachtung der Wiedererwägungsgründe abzuweisen.

3.2 Dem Gesuchsteller ist für das vorliegende Verfahren betreffend Wiedererwägung umständehalber eine Parteientschädigung auszurichten, wobei ein Zeitaufwand von insgesamt acht Stunden zum praxisgemässen Stundenansatz von CHF 250.■ (zuzüglich 7,7% MWST) angemessen erscheint. Der Beschwerdeführerin ist nach dem Gesagten somit eine Parteientschädigung von CHF 2■000.■ zuzüglich CHF 154.■ MWST auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.